



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Januar 2011
(OR. en)**

17403/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0308 (NLE)**

**UD 335
AND 8**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Protokolls
zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über die
Ausdehnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra auf
zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen**

BESCHLUSS Nr. .../2011/EU DES RATES

vom

**über den Abschluss des Protokolls
über die Ausdehnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra
auf zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ...S. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die Kommission am 16. Februar 2009 ermächtigt, mit dem Fürstentum Andorra Verhandlungen hinsichtlich eines Protokolls über die Ausdehnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra auf zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen (im Folgenden "Protokoll") aufzunehmen. Das Protokoll wurde am 28. Juni 1990 abgeschlossen.
- (2) Die Kommission und das Fürstentum Andorra haben die Verhandlungen mit der Paraphierung des Protokolls abgeschlossen.
- (3) Gemäß dem Beschluss Nr. .../2011/EU^{*1} des Rates wurde das Protokoll im Namen der Europäischen Union am^{**} unterzeichnet und wird vorläufig angewandt.
- (4) Dieses Protokoll sollte abgeschlossen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

* ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle von Dokument st17401/10 einfügen.

1 ABl. L ...

** ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls in Dokument st17405/10 einfügen.

Artikel 1

Das Protokoll über die Ausdehnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra auf zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen^{*1} (im Folgenden "Protokoll") wird genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestimmen, die befugt ist (sind), die Notifikation gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Protokolls im Namen der Union vorzunehmen.²

Artikel 3

Der Standpunkt, den die Union im Gemischten Ausschuss zu Fragen in Bezug auf Titel II a des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra³ (im Folgenden "Abkommen") zu vertreten hat, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle für das Protokoll in der Fußnote einfügen.

¹ Das Protokoll wurde in ABl. ...zusammen mit dem Beschluss zur Unterzeichnung veröffentlicht.

² Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

Artikel 4

Um die effektive Anwendung des Artikels 12 i Absatz 1 des Abkommens sicherzustellen, teilt die Kommission dem Fürstentum Andorra die Annahme neuen Unionsrechts mit, das eine Weiterentwicklung des Rechts der Union im Bereich der in Artikel 12 b des Abkommens aufgeführten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen darstellt.

Die Kommission wird ermächtigt, die in Artikel 12 k des Abkommens vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen der Union und des Fürstentums Andorra zu gewährleisten.

Hat das Fürstentum Andorra bis zu dem Datum, zu dem die betreffenden in Absatz 1 genannten Unionsvorschriften anwendbar werden, die neuen Bestimmungen nicht erlassen, und ist deren vorläufige Anwendung nicht möglich, so wird gemäß Artikel 12 k Absatz 2 des Abkommens Titel II a des Abkommens ausgesetzt. Die Kommission notifiziert dem Fürstentum Andorra diese Aussetzung.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
